

Anpassungsbedarf bei den AGB von TK-Unternehmen infolge des TKModG



- Die deutsche TKG-Novelle zur Umsetzung des europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (**EU-RL 2018/1972**) nimmt Form an:
 - Am 9.12.2020 veröffentlichte das BMWi den dritten **Referentenentwurf zur geplanten TKG-Novelle**.
 - Am 16.12.2020 folgte die als Beschlussvorlage für das Bundeskabinett noch einmal leicht überarbeitete **Entwurfassung der TKG-Novelle vom 14.12.2020**. Diese wurde am selben Tag von der Bundesregierung gebilligt.
 - Hiernach haben sich bereits Anfang 2021 Bundestag und Bundesrat mit der Initiative der Bundesregierung für das **Telekommunikationsmodernisierungsgesetz** befasst.
 - Am **22.04.2021** schließlich hat der Bundestag auf **Beschlussempfehlung des Wirtschaftsausschusses** das Telekommunikationsmodernisierungsgesetz beschlossen, welches das **TKG** grundlegend neu fasst.
 - Am **07.05.2021** stimmte der **Bundesrat** der Novelle des Telekommunikationsgesetzes (TKG) zu. Für TK-Unternehmen bedeutet dies, dass vergleichsweise wenig Vorbereitungszeit bleibt, ehe die Neuregelung in Kraft tritt.

- Zur Umsetzung der EU-Richtlinie „Europäischer Kodex für elektronische Kommunikation“ (**EECC**) sieht die TKG-Novelle in einigen Punkten auch Nachschärfungen von **Verbraucherrechten** vor.

Was ändert sich durch die Gesetzesänderung für Verbraucher?

1

Minderungs- und Sonderkündigungsrecht bei zu geringer Bandbreite

2

Entschädigung bei Komplettausfall von Telefon- und Internetanschluss, wenn das Problem nicht innerhalb von **zwei Kalendertagen** vom Anbieter behoben wird

3

Pflicht zum Anbieten von Tarifen mit einer **Mindestlaufzeit von 12 Monaten**

Was ändert sich durch die Gesetzesänderung für Verbraucher?

4

Neue Entschädigungsmöglichkeiten beim **Anbieterwechsel**

5

Neue Entschädigungsmöglichkeiten bei **verpassten Technikerterminen**

6

Neue Entschädigungsmöglichkeiten bei der **Rufnummermitnahme**

Verbraucher- schutz

Regelungen im TKModG zum Verbraucherschutz

1. Neufassung von § 57 TKG
2. Weitere Gegenüberstellung von Referentenentwurf und beschlossener Fassung
3. Fazit

Verbraucher- schutz

Regelungen im TKModG zum Verbraucherschutz

1. Neufassung von § 57 TKG
2. Weitere Gegenüberstellung von Referentenentwurf und beschlossener Fassung
3. Fazit

Mit der Neuregelung zum **§ 57 des Telekommunikationsgesetzes (TKG)** erhalten Verbraucher ab **Sommer 2021** zusätzliche Rechte, sollte die Leistung ihres Internetanschlusses hinter der vereinbarten Bandbreite zurückbleiben:

- Dazu zählt insbesondere das **Recht zur Minderung der Beitragszahlungen**, wenn die reale deutlich von der vereinbarten Internetgeschwindigkeit abweicht.
- Zusätzlich wird zugunsten der Endverbraucher das Prinzip der **Beweislastumkehr** eingeführt.
 - Hat er einmal nach den dafür geltenden Regelungen nachgewiesen, dass sein Internet zu langsam ist, darf er so lange seine **Internetkosten mindern**, bis das TK-Unternehmen den Missstand beseitigt und dies gegenüber dem Kunden beweist.

Alte Regelung:

EU-Verordnung VO
2015/2120

Handlungsmöglichkeiten des Internetkunden:

- Anspruch ggü. dem TK-Unternehmen, den Mangel abzustellen
- Problem: Kaum Sanktionen zulasten des Internetanbieters, wenn er den Mangel nicht behebt
- Kunde darf Zahlungen nicht mindern
- Kunde kann sich eventuell mit Versorger auf Vertragsanpassung einigen, indem er Kündigung androht

Ab Sommer 2021: § 57 Abs. 4 TKG neue Fassung

Handlungsmöglichkeiten des Internetkunden:

- **Recht zur Minderung** der Beitragszahlungen ab Nachweis der zu geringen Internetgeschwindigkeit (Recht auf Erstattung der Überzahlung)
- **Recht zur Kündigung** des Vertrages ohne Einhaltung der Kündigungsfrist
- **Beweislastumkehr:** TK-Unternehmen muss Kunden die Beseitigung des Mangels nachweisen

Referentenentwurf

von BT und BR beschlossene Fassung

§ 57

Vertragsänderung, Minderung und außerordentliche Kündigung

(4) Im Falle von

2. anhaltenden oder häufig auftretenden erheblichen Abweichungen zwischen der tatsächlichen und der im Vertrag angegebenen Leistung eines Telekommunikationsdienstes mit Ausnahme eines Internetzugangsdienstes,

ist der Verbraucher unbeschadet sonstiger Rechtsbehelfe berechtigt, das vertraglich vereinbarte Entgelt für den nicht vertragskonform geleisteten Vertragsbestandteil zu mindern oder den Vertrag außerordentlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Bei der Minderung ist das vertraglich vereinbarte Entgelt in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem die tatsächliche Leistung von der vertraglich vereinbarten Leistung abweicht. Im Falle des vollständigen Ausfalls eines Dienstes ist eine erhaltene Entschädigung nach § 58 Absatz 2 auf die Minderung anzurechnen. Für eine Kündigung nach Satz 1 ist § 314 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden. Für die Entschädigung des Anbieters im Falle einer Kündigung nach Satz 1 gilt § 54 Absatz 4 Satz 2 bis 4 entsprechend.

(4) Im Falle von

2. anhaltenden oder häufig auftretenden erheblichen Abweichungen zwischen der tatsächlichen und der im Vertrag angegebenen Leistung eines Telekommunikationsdienstes mit Ausnahme eines Internetzugangsdienstes,

ist der Verbraucher unbeschadet sonstiger Rechtsbehelfe berechtigt, das vertraglich vereinbarte Entgelt zu mindern oder den Vertrag außerordentlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Bei der Minderung ist das vertraglich vereinbarte Entgelt in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem die tatsächliche Leistung von der vertraglich vereinbarten Leistung abweicht. **Ist der Eintritt der Voraussetzungen von Satz 1 Nummer 1 oder 2 unstreitig oder vom Verbraucher nachgewiesen worden, besteht das Recht des Verbrauchers zur Minderung so lange fort, bis der Anbieter den Nachweis erbringt, dass er die vertraglich vereinbarte Leistung ordnungsgemäß erbringt.** Im Falle des vollständigen Ausfalls eines Dienstes ist eine erhaltene Entschädigung nach § 58 Absatz 2 auf die Minderung anzurechnen. Für eine Kündigung nach Satz 1 ist § 314 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden. Für die Entschädigung des Anbieters im Falle einer Kündigung nach Satz 1 gilt § 56 Absatz 4 Satz 2 bis 4 entsprechend.

Erwägungen des Gesetzgebers hinter § 57 Abs. 4 TKG n.F.

Gesetzesbegründung

§ 57

Vertragsänderung, Minderung und außerordentliche Kündigung

Zu Abs. 4: In Satz 1 wird durch eine Streichung klargestellt, dass im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 nicht nur das Entgelt für den nicht vertragskonform geleisteten Vertragsbestandteil, sondern der **gesamte Vertrag gemindert** wird. Durch das Hinzufügen eines neuen Satzes wird das Verfahren der Minderung präzisiert.

Das **Minderungsrecht** ist dazu bestimmt, dem Verbraucher einen "**Ausgleich**" für eine in der Vergangenheit liegende nicht vertragsgemäße Leistung des Anbieters zu ermöglichen. Macht der Verbraucher von seinem Minderungsrecht Gebrauch, bezieht sich die Minderung daher immer auf einen vergangenen Zeitraum, in welchem der Anbieter nicht vertragsgemäß geleistet hat. Die Minderung knüpft also an eine **bereits erfolgte „Minderleistung“** des Anbieters an.

Das Minderungsrecht setzt bei Internetzugangsdiensten **erhebliche, kontinuierliche oder regelmäßig wiederkehrende Abweichungen** bei der Geschwindigkeit oder bei anderen Dienstqualitätsparametern zwischen der tatsächlichen Leistung der Internetzugangsdienste und der vom Anbieter der Internetzugangsdienste gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a bis d der Verordnung (EU) 2015/2120 angegebenen Leistung, die durch einen von der Bundesnetzagentur bereitgestellten oder von ihr oder einem von ihr beauftragten Dritten zertifizierten **Überwachungsmechanismus** ermittelt wurden, voraus (Satz 1 Nummer 1). Bei den anderen Telekommunikationsdiensten sind Voraussetzungen des Minderungsrechts anhaltende oder häufig auftretende erhebliche Abweichungen zwischen der tatsächlichen und der im Vertrag angegebenen Leistung (Satz 1 Nummer 2). Die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen des Minderungsrechts obliegt nach allgemeinen Regeln dem, der sich auf das Minderungsrecht beruft, also dem Verbraucher.

Durch die Aufnahme des Satzes 3 wird die **Beweislast** für die Zeit nach einem unstreitigen oder nachgewiesenen Eintritt der Voraussetzungen der Minderung **umgekehrt**. Es obliegt dann dem Anbieter, – ggf. auch rückwirkend – den Nachweis einer ordnungsgemäßen Leistung zu erbringen. So lange dieser „Gegenbeweis“ nicht erbracht wurde, soll das Minderungsrecht des Verbrauchers fortbestehen.

Verbraucher- schutz

Regelungen im TKModG zum Verbraucherschutz

1. Neufassung von § 57 TKG
2. Weitere Gegenüberstellung von Referentenentwurf und beschlossener Fassung
3. Fazit

2. Weitere Gegenüberstellung

des Referentenentwurfes und der vom Gesetzgeber beschlossenen Neufassung des TKG

Referentenentwurf

von BT und BR beschlossene Fassung

§ 2

Ziele und Grundsätze der Regulierung

(2) Ziele der Regulierung sind

3. die Wahrung der Nutzer-, insbesondere der Verbraucherinteressen auf dem Gebiet der Telekommunikation; die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn (Bundesnetzagentur) und andere nach diesem Gesetz zuständige Behörden fördern die Interessen der Nutzer, indem sie
 - a) die Konnektivität, die breite Verfügbarkeit sowie den beschleunigten Ausbau und die Nutzung von Netzen mit sehr hoher Kapazität wie auch von Telekommunikationsdiensten fördern,

(2) Ziele der Regulierung sind

- c) die Wahrung der Nutzer-, insbesondere der Verbraucherinteressen auf dem Gebiet der Telekommunikation; die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn (Bundesnetzagentur) und andere nach diesem Gesetz zuständige Behörden fördern die Interessen der Nutzer, indem sie
 - a) die Konnektivität, die breite Verfügbarkeit sowie den beschleunigten Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität wie auch von Telekommunikationsdiensten **sicherstellen und deren Nutzung** fördern,

§ 56

Vertragslaufzeit, Kündigung nach stillschweigender Vertragsverlängerung

(1) Die anfängliche Laufzeit eines Vertrages zwischen einem Verbraucher und einem Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste, der nicht nur nummernunabhängige interpersonelle Telekommunikationsdienste oder Übertragungsdienste für die Bereitstellung von Diensten der Maschine-Maschine-Kommunikation zum Gegenstand hat, darf 24 Monate nicht überschreiten. Verträge mit einer anfänglichen Laufzeit von mehr als einem Jahr sind unwirksam, wenn der Anbieter dem Verbraucher vor Vertragsschluss nicht unaufgefordert einen Vertrag über die gleiche Telekommunikationsdienstleistung mit einer Höchstlaufzeit von zwölf Monaten zu einem Preis anbietet, der den Preis für den Vertrag mit der längeren Laufzeit um nicht mehr als 25 Prozent im Monatsdurchschnitt übersteigt.

(1) Die anfängliche Laufzeit eines Vertrages zwischen einem Verbraucher und einem Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste, der nicht nur nummernunabhängige interpersonelle Telekommunikationsdienste oder Übertragungsdienste für die Bereitstellung von Diensten der Maschine-Maschine-Kommunikation zum Gegenstand hat, darf 24 Monate nicht überschreiten. **Anbieter sind vor Vertragsschluss verpflichtet**, einem Verbraucher einen Vertrag mit einer **anfänglichen Laufzeit** von höchstens zwölf Monaten **anzubieten**.

2. Weitere Gegenüberstellung

des Referentenentwurfes und der vom Gesetzgeber beschlossenen Neufassung des TKG

Gesetzesbegründung

§ 2

Ziele und Grundsätze der Regulierung

Zu: § 2 Abs. 2 Nr. 3 a) Mit der Wortwahl „sicherstellen“ wird hervorgehoben, dass Konnektivität, breite Verfügbarkeit und beschleunigter Ausbau für die Wahrung der Nutzerinteressen von gesteigerter Bedeutung sind. Im Detail bedeutet dies beispielsweise beim Mobilfunknetzausbau, dass beim Setzen der Rahmenbedingungen eine durchgehende, unterbrechungsfreie Konnektivität und eine flächendeckende Versorgung angestrebt werden sollte.

§ 56

Vertragslaufzeit, Kündigung nach stillschweigender Vertragsverlängerung

Zu § 57 Abs. 1: An § 56 Absatz 1 Satz 2 und 3 TKG-E des Regierungsentwurfs soll nicht festgehalten werden. Die Anbieter sollen demgemäß nicht verpflichtet werden, zu jedem Vertrag mit einer Laufzeit von bis zu 24 Monaten zugleich auch einen Vertrag über die gleiche Telekommunikationsdienstleistung mit einer anfänglichen Laufzeit von höchstens zwölf Monaten zu einem Preis anzubieten, der den Preis für den Vertrag mit der längeren Laufzeit um nicht mehr als 25 Prozent im Monatsdurchschnitt übersteigt. Es soll vielmehr beim status quo der aktuellen Regelung im bisherigen § 43b TKG bleiben.

2. Weitere Gegenüberstellung

des Referentenentwurfes und der vom Gesetzgeber beschlossenen Neufassung des TKG

Referentenentwurf

von BT und BR beschlossene Fassung

§ 58

Entstörung

(2) Wenn der Anbieter die Störung nicht innerhalb eines Arbeitstages nach Eingang der Störungsmeldung beseitigen kann, ist er verpflichtet, den Verbraucher spätestens innerhalb des darauffolgenden Arbeitstages darüber zu informieren, welche Maßnahmen er eingeleitet hat und wann die Störung voraussichtlich behoben sein wird. Wird die Störung nicht innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Eingang der Störungsmeldung beseitigt, kann der Verbraucher ab dem Folgetag eine Entschädigung verlangen, es sei denn, der Verbraucher hat die Störung zu vertreten. Eine Entschädigung kann ab dem dritten Arbeitstag pro Tag des vollständigen Ausfalls des Dienstes verlangt werden. Die Höhe der Entschädigung beträgt am dritten und vierten Tag 5 Euro oder 10 Prozent und ab dem fünften Tag 10 Euro oder 20 Prozent der vertraglich vereinbarten Monatsentgelte bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Beruht die vollständige Unterbrechung des Dienstes auf gesetzlich festgelegten Maßnahmen nach diesem Gesetz, der Verordnung (EU) 2015/2120 oder sicherheitsbehördlichen Anordnungen, steht dem Verbraucher eine Entschädigung nicht zu.

(2) Der Anbieter hat den Eingang einer Störungsmeldung sowie die Vereinbarung von Kundendienst- und Installationsterminen jeweils unverzüglich gegenüber dem Verbraucher zu dokumentieren. Wenn der Anbieter die Störung nicht innerhalb eines Kalendertages nach Eingang der Störungsmeldung beseitigen kann, ist er verpflichtet, den Verbraucher spätestens innerhalb des Folgetages darüber zu informieren, welche Maßnahmen er eingeleitet hat und wann die Störung voraussichtlich behoben sein wird.

2. Weitere Gegenüberstellung

des Referentenentwurfes und der vom Gesetzgeber beschlossenen Neufassung des TKG

Referentenentwurf

von BT und BR beschlossene Fassung

§ 58

Entstörung

(3) Der Anbieter hat die Entgegennahme einer Störungsmeldung sowie die Vereinbarung von Kundendienst- und Installationsterminen jeweils unverzüglich gegenüber dem Verbraucher zu dokumentieren. Wird ein vereinbarter Kundendienst- oder Installationstermin vom Anbieter versäumt, kann der Verbraucher für jeden versäumten Termin eine Entschädigung von 10 Euro oder 20 Prozent der vertraglich vereinbarten Monatsentgelte bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt verlangen, es sei denn, der Endnutzer hat das Versäumnis des Termins zu vertreten.

(4) Die Bundesnetzagentur kann weitere Einzelheiten der Entstörung durch Festlegung regeln. Dabei kann sie insbesondere auch weitere Fristen, Dokumentations- und Informationsanforderungen zum Beginn und Ablauf des Entstörungsverfahrens sowie Anforderungen an die Vereinbarung und Dokumentation von Kundendienst- und Installationsterminen festlegen.

(3) Wird die Störung nicht innerhalb von zwei Kalendertagen nach Eingang der Störungsmeldung beseitigt, kann der Verbraucher ab dem Folgetag für jeden Tag des vollständigen Ausfalls des Dienstes eine Entschädigung verlangen, es sei denn, der Verbraucher hat die Störung oder ihr Fortdauern zu vertreten, oder die vollständige Unterbrechung des Dienstes beruht auf gesetzlich festgelegten Maßnahmen nach diesem Gesetz, der Verordnung (EU) 2015/2120, sicherheitsbehördlichen Anordnungen oder höherer Gewalt. Die Höhe der Entschädigung beträgt am dritten und vierten Tag 5 Euro oder 10 Prozent und ab dem fünften Tag 10 Euro oder 20 Prozent der vertraglich vereinbarten Monatsentgelte bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Soweit der Verbraucher wegen der Störung eine Minderung nach § 57 Absatz 4 geltend macht, ist diese Minderung auf eine nach diesem Absatz zu zahlende Entschädigung anzurechnen. Das Recht des Verbrauchers, einen über die Entschädigung nach diesem Absatz hinausgehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Die Entschädigung ist auf einen solchen Schadensersatz anzurechnen; ein solcher Schadensersatz ist auf die Entschädigung anzurechnen.

(4) Wird ein vereinbarter Kundendienst- oder Installationstermin vom Anbieter versäumt, kann der Verbraucher für jeden versäumten Termin eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro oder 20 Prozent des vertraglich vereinbarten Monatsentgeltes bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem welcher Betrag höher ist, verlangen, es sei denn, der Verbraucher hat das Versäumnis des Termins zu vertreten. Absatz 3 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

2. Weitere Gegenüberstellung

des Referentenentwurfes und der vom Gesetzgeber beschlossenen Neufassung des TKG

Gesetzesbegründung

§ 58

Entstörung

Neben verschiedenen redaktionellen Anpassungen wird klargestellt, dass sich die für die **Entstörung** und die Entschädigung relevanten Fristen an **Kalender-** und nicht an Arbeitstagen orientieren. Darüber hinaus wird geregelt, dass **keine Entschädigung** verlangt werden kann, sofern die vollständige Unterbrechung des Dienstes auf „**höherer Gewalt**“ beruht. Höhere Gewalt ist bei Ereignissen gegeben, die sich nicht der Risikosphäre einer Betriebsstörung zurechnen lassen, weil sie als ein von außen kommendes Ereignis so außergewöhnlich sind, dass sie keinen betrieblichen Zusammenhang mehr aufweisen. Zu denken ist dabei insbesondere an Ereignisse, die durch elementare Naturgewalten oder durch Handlungen Dritter herbeigeführt werden, die auch bei Anwendung äußerster Sorgfalt nicht vorherseh- und abwendbar waren.

2. Weitere Gegenüberstellung

des Referentenentwurfes und der vom Gesetzgeber beschlossenen Neufassung des TKG

Referentenentwurf

von BT und BR beschlossene Fassung

§ 60

Umzug

(3) Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten sowie Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze arbeiten zusammen, um sicherzustellen, dass die Aktivierung des Telekommunikationsdienstes am neuen Wohnsitz an dem mit dem Verbraucher ausdrücklich vereinbarten Tag **unverzüglich** erfolgt. § 58 Absatz 3 und § 59 Absatz 3 Satz 4 gelten entsprechend.

(3) Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten sowie Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze arbeiten zusammen, um sicherzustellen, dass die Aktivierung des Telekommunikationsdienstes am neuen Wohnsitz zu dem mit dem Verbraucher ausdrücklich vereinbarten Tag erfolgt. § 58 Absatz 3 und § 59 Absatz 4 gelten entsprechend.

§ 61

Selektive Sperre zum Schutz vor Kosten, Sperre bei Zahlungsverzug

(3) Anbieter von Sprachkommunikationsdiensten und Anbieter von Internetzugangsdiensten dürfen zu erbringende Leistungen für einen Verbraucher unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften nur nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze ganz oder teilweise mittels einer Sperre verweigern. § 163 Absatz 1 bleibt unberührt.

(3) Anbieter von Sprachkommunikationsdiensten und Anbieter von Internetzugangsdiensten dürfen zu erbringende Leistungen für einen Verbraucher unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften nur nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze ganz oder teilweise mittels einer Sperre verweigern. § 164 Absatz 1 bleibt unberührt.

2. Weitere Gegenüberstellung

des Referentenentwurfes und der vom Gesetzgeber beschlossenen Neufassung des TKG

Referentenentwurf

von BT und BR beschlossene Fassung

§ 61

Selektive Sperre zum Schutz vor Kosten, Sperre bei Zahlungsverzug

(4) Wegen Zahlungsverzugs des Verbrauchers darf der Anbieter eine Sperre durchführen, wenn der Verbraucher bei wiederholter Nichtzahlung und nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens **150 Euro** in Verzug ist. Der Anbieter muss die Sperre mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich androhen und dabei auf die Möglichkeit des Verbrauchers, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, hinweisen. Bei der Berechnung der Höhe des Betrags nach Satz 1 bleiben nicht titulierte Forderungen, die der Verbraucher form- und fristgerecht und schlüssig begründet beanstandet hat, außer Betracht. Ebenso bleiben nicht titulierte bestrittene Forderungen Dritter außer Betracht. Dies gilt auch dann, wenn diese Forderungen abgetreten worden sind.

(4) Wegen Zahlungsverzugs des Verbrauchers darf der Anbieter eine Sperre durchführen, wenn der Verbraucher bei wiederholter Nichtzahlung und nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens **100 Euro** in Verzug ist. Der Anbieter muss die Sperre mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich androhen und dabei auf die Möglichkeit des Verbrauchers, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, hinweisen. Bei der Berechnung der Höhe des Betrags nach Satz 1 bleiben nicht titulierte Forderungen, die der Verbraucher form- und fristgerecht und schlüssig begründet beanstandet hat, außer Betracht. Ebenso bleiben nicht titulierte bestrittene Forderungen Dritter außer Betracht. Dies gilt auch dann, wenn diese Forderungen abgetreten worden sind.

§ 64

Vorausbezahlung

(1) Verbraucher müssen die Möglichkeit haben, auf Vorauszahlungsbasis Zugang zum öffentlichen Telekommunikationsnetz zu erhalten und **öffentlich zugängliche** Sprachkommunikationsdienste, Internetzugangsdienste oder nummerngebundene interpersonelle Telekommunikationsdienste in Anspruch nehmen zu können.

(1) Verbraucher müssen die Möglichkeit haben, auf Vorauszahlungsbasis Zugang zum öffentlichen Telekommunikationsnetz zu erhalten und Sprachkommunikationsdienste, Internetzugangsdienste oder **öffentlich zugängliche** nummerngebundene interpersonelle Telekommunikationsdienste in Anspruch nehmen zu können.

2. Weitere Gegenüberstellung

des Referentenentwurfes und der vom Gesetzgeber beschlossenen Neufassung des TKG

Gesetzesbegründung

§ 61

Selektive Sperre zum Schutz vor Kosten, Sperre bei Zahlungsverzug

Nach dem bisherigen **§ 45k Absatz 2 TKG** setzt eine Sperre wegen Zahlungsverzugs voraus, dass der Kunde (dort: „Teilnehmer“) mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 75 Euro in Verzug ist. Im Regierungsentwurf wurde diese Regelung in § 61 Absatz 4 fortgeführt. Allerdings wurde der Betrag, mit dem der Kunde (dort enger: „Verbraucher“) sich in Zahlungsverzug befinden muss, auf **150 Euro** angehoben und somit verdoppelt. Diese Verdoppelung entspricht nicht der Entwicklung der Endkundenentgelte im Festnetzbereich und ist dementsprechend zu korrigieren. Die Anpassung auf 100 Euro bietet einen interessengerechten Ausgleich, da sie beidseitigen Schutz vor zu hohen Rückforderungen bietet, und entspricht der Höhe der insoweit als Vergleich heranziehbarer Regelung im Strommarkt (§ 19 Absatz 2 StromGKV).

Der Wortlaut des Absatzes 4 differenziert weiterhin nicht nach **Art der Forderung**. Insofern spielt es für die Berechnung der Höhe der rückständigen Forderungen keine Rolle, ob die Forderungen für die jeweilige Verbindungsleistung oder für pauschalierte Entgelte, die keine gesonderten Verbindungsentgelte aufweisen (sog. **Flattarife**), erhoben wurden. Gerade im Bereich der Festnetztelefonie sind inzwischen verbrauchsbezogene Leistungsabrechnungen die Ausnahme und Flattarife der Regelfall. Beide Formen der Leistungsabrechnung werden bei der Berechnung der Höhe des Zahlungsverzugs berücksichtigt.

2. Weitere Gegenüberstellung

des Referentenentwurfes und der vom Gesetzgeber beschlossenen Neufassung des TKG

Referentenentwurf

von BT und BR beschlossene Fassung

§ 66

Angebotspakete

(1) Wenn ein Dienstpaket oder ein Dienst- und Endgerätepaket, das Verbrauchern angeboten wird, mindestens einen Internetzugangsdienst oder einen öffentlich zugänglichen nummerngebundenen interpersonellen Telekommunikationsdienst umfasst (Paketvertrag), gelten die §§ 52 und 54 Absatz 3 sowie die §§ 56, 57 und 59 Absatz 1 für alle Elemente des Pakets einschließlich derjenigen Bestandteile, die ansonsten nicht unter jene Bestimmungen fallen.

(1) Wenn ein Dienstpaket oder ein Dienst- und Endgerätepaket, das Verbrauchern angeboten wird, mindestens einen Internetzugangsdienst oder einen öffentlich zugänglichen nummerngebundenen interpersonellen Telekommunikationsdienst umfasst (Paketvertrag), gelten die §§ 52 und 54 Absatz 3, §§ 56, 57 und 59 Absatz 1 für alle Elemente des Pakets einschließlich derjenigen Bestandteile, die ansonsten nicht unter jene Bestimmungen fallen

2. Weitere Gegenüberstellung

des Referentenentwurfes und der vom Gesetzgeber beschlossenen Neufassung des TKG

Referentenentwurf

von BT und BR beschlossene Fassung

§ 70

Haftungsbegrenzung

Soweit eine Verpflichtung des Anbieters von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten zum Ersatz eines Vermögensschadens gegenüber einem Endnutzer besteht und nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, ist die Haftung auf höchstens 12 500 Euro je Endnutzer begrenzt. Entsteht die Schadenersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis gegenüber mehreren Endnutzern und beruht dies nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, so ist die Schadenersatzpflicht unbeschadet der Begrenzung in Satz 1 in der Summe auf höchstens 30 Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung nach den Sätzen 1 bis 3 gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadenersatz entsteht. Abweichend von den Sätzen 1 bis 3 kann die Höhe der Haftung gegenüber Endnutzern, die keine Verbraucher sind, durch einzelvertragliche Vereinbarung geregelt werden.

Soweit eine Verpflichtung des Anbieters von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten zum Ersatz eines Vermögensschadens besteht, ist die Haftung auf 12 500 Euro je Endnutzer begrenzt. Besteht die **Schadenersatz- oder Entschädigungspflicht des Anbieters wegen desselben Ereignisses** gegenüber mehreren Endnutzern, ist die **Haftung auf insgesamt 30 Millionen Euro begrenzt. Übersteigt die Schadenersatz- oder Entschädigungspflicht gegenüber mehreren Anspruchsberechtigten auf Grund desselben Ereignisses die Höchstgrenze nach Satz 2, wird der Schadenersatz oder die Entschädigung in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatz- oder Entschädigungsansprüche zur Höchstgrenze steht.** Die Haftungsbegrenzung nach den Sätzen 1 bis 3 gilt nicht, **wenn die Schadenersatz- oder Entschädigungspflicht durch ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Anbieters herbeigeführt wurde, sowie** für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadenersatz **oder einer Entschädigung** entsteht. Abweichend von den Sätzen 1 bis 3 kann die Höhe der Haftung gegenüber Endnutzern, die keine Verbraucher sind, durch einzelvertragliche Vereinbarung geregelt werden.

2. Weitere Gegenüberstellung

des Referentenentwurfes und der vom Gesetzgeber beschlossenen Neufassung des TKG

Gesetzesbegründung

§ 70

Haftungsbegrenzung

Der bisher nur bei vorsätzlichem Verhalten des Anbieters eingreifende Ausschluss der **Haftungsbegrenzung** wird im Einklang mit den Grundsätzen des deutschen Haftungsrechts auf **grob fahrlässiges Verhalten erweitert**. Hat der Anbieter einen Schadensfall oder ein seine Entschädigungspflicht gegenüber den Endnutzern begründendes Ereignis vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, ist eine Begrenzung seiner Haftung nicht angemessen.

2. Weitere Gegenüberstellung

des Referentenentwurfes und der vom Gesetzgeber beschlossenen Neufassung des TKG

Referentenentwurf

von BT und BR beschlossene Fassung

§ 119

Rufnummernübermittlung

(2) Endnutzer dürfen zusätzliche Rufnummern nur aufsetzen und in das öffentliche Telekommunikationsnetz übermitteln, wenn sie ein Nutzungsrecht an der entsprechenden Rufnummer haben und es sich um eine Rufnummer des deutschen Nummernraums handelt. Abweichend von Satz 1 darf im Falle einer Rufumleitung als zusätzliche Rufnummer die übermittelte und angezeigte Rufnummer des Anrufers aufgesetzt werden. Rufnummern für Auskunftsdienste, Massenverkehrsdienste oder Premium-Dienste, Nummern für Kurzwahldienste sowie die Notrufnummern 110 und 112 dürfen von Endnutzern nicht als zusätzliche Rufnummer aufgesetzt und in das öffentliche Telekommunikationsnetz übermittelt werden.

(2) Endnutzer dürfen zusätzliche Rufnummern nur aufsetzen und in das öffentliche Telekommunikationsnetz übermitteln, wenn sie ein Nutzungsrecht an der entsprechenden Rufnummer haben und es sich um eine Rufnummer des deutschen Nummernraums handelt. Abweichend von Satz 1 darf im Falle einer Rufumleitung als zusätzliche Rufnummer die übermittelte und angezeigte Rufnummer des Anrufers aufgesetzt werden. Rufnummern für Auskunftsdienste, Massenverkehrsdienste oder Premium-Dienste, Nummern für Kurzwahldienste sowie die Notrufnummern 110 und 112 dürfen von Endnutzern nicht als zusätzliche Rufnummer aufgesetzt und in das öffentliche Telekommunikationsnetz übermittelt werden. **Die Bundesnetzagentur kann nach Anhörung der betroffenen Fachkreise und Verbraucherverbände Voraussetzungen festlegen, unter denen das Aufsetzen einer ausländischen Rufnummer abweichend von Satz 1 zulässig ist.**

2. Weitere Gegenüberstellung

des Referentenentwurfes und der vom Gesetzgeber beschlossenen Neufassung des TKG

Referentenentwurf

von BT und BR beschlossene Fassung

§ 122

Befugnisse der Bundesnetzagentur

(6) Teilt die Bundesnetzagentur Nummern nach § 107 Absatz 2 zu, knüpft sie die Nutzungsrechte an den Nummern an bestimmte Bedingungen, um im Falle einer Bereitstellung von Diensten im Ausland die Einhaltung der einschlägigen ausländischen Verbraucherschutzvorschriften und des ausländischen Rechts zu gewährleisten. Weist die zuständige Behörde des Staates, in dem die Nummern zum Einsatz kommen, einen Verstoß gegen dessen einschlägige Verbraucherschutzvorschriften oder dessen nationales Recht im Rahmen der Nummernnutzung nach, ergreift die Bundesnetzagentur auf Antrag dieser Behörde Maßnahmen zur Durchsetzung dieser Bedingungen.

(7) Soweit für Premium-Dienste, Auskunftsdienste, Massenverkehrsdienste oder Service-Dienste die Tarifhoheit bei dem Anbieter des Anrufers liegt und deshalb unterschiedliche Entgelte für Verbindungen gelten würden, legt die Bundesnetzagentur nach Anhörung der betroffenen Unternehmen, Fachkreise und Verbraucherverbände zum Zweck der Preisangabe und Preisansage nach den §§ 108 und 109 jeweils bezogen auf bestimmte Nummernbereiche oder Nummernteilbereiche den Preis netzübergreifend für sämtliche Anbieter fest. Soweit erforderlich, legt die Bundesnetzagentur dabei auch fest, durch wen die Preisansage nach § 109 Absatz 1 zu erfolgen hat. Teil 2 Abschnitt 2 bleibt unberührt.

(6) Teilt die Bundesnetzagentur Nummern nach § 108 Absatz 2 zu, knüpft sie die Nutzungsrechte an den Nummern an bestimmte Bedingungen, um im Falle einer Bereitstellung von Diensten im Ausland die Einhaltung der einschlägigen ausländischen Verbraucherschutzvorschriften und des ausländischen Rechts zu gewährleisten. Weist die zuständige Behörde des Staates, in dem die Nummern zum Einsatz kommen, einen Verstoß gegen dessen einschlägige Verbraucherschutzvorschriften oder dessen nationales Recht im Rahmen der Nummernnutzung nach, ergreift die Bundesnetzagentur auf Antrag dieser Behörde Maßnahmen zur Durchsetzung dieser Bedingungen.

(7) Soweit für Premium-Dienste, Auskunftsdienste, Massenverkehrsdienste oder Service-Dienste die Tarifhoheit bei dem Anbieter des Anrufers liegt und deshalb unterschiedliche Entgelte für Verbindungen gelten würden, legt die Bundesnetzagentur nach Anhörung der betroffenen Unternehmen, Fachkreise und Verbraucherverbände zum Zweck der Preisangabe und Preisansage nach den §§ 109 und 110 jeweils bezogen auf bestimmte Nummernbereiche oder Nummernteilbereiche den Preis netzübergreifend für sämtliche Anbieter fest. Soweit erforderlich, legt die Bundesnetzagentur dabei auch fest, durch wen die Preisansage nach § 110 Absatz 1 zu erfolgen hat. Teil 2 Abschnitt 2 bleibt unberührt.

§ 155

Recht auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten

(4) Auf Antrag eines Verbrauchers kann die Versorgung mit Telekommunikationsdiensten gemäß § 156 Absatz 2 auf Sprachkommunikationsdienste beschränkt werden.

(4) Auf Antrag eines Verbrauchers kann die Versorgung mit Telekommunikationsdiensten gemäß § 157 Absatz 2 auf Sprachkommunikationsdienste beschränkt werden.

2. Weitere Gegenüberstellung

des Referentenentwurfes und der vom Gesetzgeber beschlossenen Neufassung des TKG

Referentenentwurf

von BT und BR beschlossene Fassung

§ 156

Verfügbarkeit der Telekommunikationsdienste

(3) Die Bundesnetzagentur legt fest, welche Anforderungen ein Internetzugangsdienst sowie ein Sprachkommunikationsdienst nach Absatz 2 erfüllen müssen. Bei der Festlegung der Anforderungen an den Internetzugangsdienst berücksichtigt die Bundesnetzagentur insbesondere die von mindestens 80 Prozent der Verbraucher im Bundesgebiet genutzte Mindestbandbreite sowie weitere nationale Gegebenheiten wie die Auswirkungen der festgelegten Qualität auf Anreize zum privatwirtschaftlichen Breitbandausbau und zu Breitbandfördermaßnahmen. Der Internetzugangsdienst muss jedoch stets mindestens die in Anhang V der Richtlinie (EU) 2018/1972 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Dienste, Teleheimarbeit im üblichen Umfang und eine für Verbraucher marktübliche Nutzung von Online-Inhaltediensten ermöglichen.

(3) In einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur, die des Einvernehmens mit dem Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur des Deutschen Bundestages bedarf, wird ohne Zustimmung des Bundesrates festgelegt, welche Anforderungen ein Internetzugangsdienst sowie ein Sprachkommunikationsdienst nach Absatz 2 erfüllen müssen. Bei der Festlegung der Anforderungen an den Internetzugangsdienst nach Satz 1 werden insbesondere die von mindestens 80 Prozent der Verbraucher im Bundesgebiet genutzte Mindestbandbreite, Uploadrate und Latenz sowie weitere nationale Gegebenheiten, wie die Auswirkungen der festgelegten Qualität auf Anreize zum privatwirtschaftlichen Breitbandausbau und zu Breitbandfördermaßnahmen, berücksichtigt. Der Internetzugangsdienst muss stets mindestens die in Anhang V der Richtlinie (EU) 2018/1972 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Dienste, Teleheimarbeit einschließlich Verschlüsselungsverfahren im üblichen Umfang und eine für Verbraucher marktübliche Nutzung von Online-Inhaltediensten ermöglichen. Die nach Satz 1 festzulegende Uploadrate und Latenz können niedriger, als die von 80 Prozent der Verbraucher im Bundesgebiet genutzten Werte sein, wenn tatsächlich nachgewiesen ist, dass die in Satz 3 genannten Dienste auch bei geringeren Vorgaben beim Endnutzer funktionieren. In einer Rechtsverordnung nach Satz 1 können kürzere als die in § 160 und § 161 genannten Fristen festgelegt werden, wenn durch eine Digitalisierung der Verfahrensabläufe eine Beschleunigung erreicht werden konnte.

2. Weitere Gegenüberstellung

des Referentenentwurfes und der vom Gesetzgeber beschlossenen Neufassung des TKG

Referentenentwurf

von BT und BR beschlossene Fassung

§ 157

Erschwinglichkeit der Telekommunikationsdienste

(1) Telekommunikationsdienste nach § 156 Absatz 2, einschließlich des hierfür notwendigen Anschlusses an ein öffentliches Telekommunikationsnetz an einem festen Standort, müssen Verbrauchern zu einem erschwinglichen Preis angeboten werden. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht Grundsätze über die Ermittlung erschwinglicher Preise für Telekommunikationsdienste nach § 156 Absatz 2, einschließlich des hierfür notwendigen Anschlusses an ein öffentliches Telekommunikationsnetz an einem festen Standort, innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Regelung.

(1) Telekommunikationsdienste nach § 157 Absatz 2, einschließlich des hierfür notwendigen Anschlusses an ein öffentliches Telekommunikationsnetz an einem festen Standort, müssen Verbrauchern zu einem erschwinglichen Preis angeboten werden. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht **nach Anhörung der betroffenen Kreise** Grundsätze über die Ermittlung erschwinglicher Preise für Telekommunikationsdienste nach § 157 Absatz 2, einschließlich des hierfür notwendigen Anschlusses an ein öffentliches Telekommunikationsnetz an einem festen Standort, innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Regelung.

Artikel 42

Änderung der TK-Transparenzverordnung (FNA 900-15-9)

Artikel 45

§ 4

Informationen zur Vertragslaufzeit, Kündigung und zum Anbieterwechsel

Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste, bei denen es sich weder um nummernunabhängige interpersonelle Telekommunikationsdienste noch um für die Bereitstellung von Diensten der Maschine-Maschine-Kommunikation genutzte Übertragungsdienste handelt, müssen gegenüber Verbrauchern in der Rechnung sowie in der Information über den besten Tarif nach § 55 Absatz 3 des Telekommunikationsgesetzes Folgendes angeben:

Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste, bei denen es sich weder um nummernunabhängige interpersonelle Telekommunikationsdienste noch um für die Bereitstellung von Diensten der Maschine-Maschine-Kommunikation genutzte Übertragungsdienste handelt, müssen gegenüber Verbrauchern in der Rechnung sowie in der Information über den besten Tarif nach § 57 Absatz 3 des Telekommunikationsgesetzes Folgendes angeben:

2. Weitere Gegenüberstellung

des Referentenentwurfes und der vom Gesetzgeber beschlossenen Neufassung des TKG

Gesetzesbegründung

§ 157

Erschwinglichkeit der Telekommunikationsdienste

Die Aufgabe der Marktbeobachtung nimmt die Bundesnetzagentur dauerhaft, insbesondere durch Prüfung eingehender **Endnutzerbeschwerden** wahr. **Einmal jährlich** soll eine Zusammenfassung und Bewertung der ihr vorliegenden Informationen und Erkenntnisse zur Versorgung mit einem **Mindestangebot** an Telekommunikationsdiensten im Jahresbericht der Bundesnetzagentur erfolgen.

Verbraucher- schutz

Regelungen im TKModG zum Verbraucherschutz

1. Neufassung von § 57 TKG
2. Weitere Gegenüberstellung von Referentenentwurf und beschlossener Fassung
3. Fazit

- Das TKMoG verlangt von TK-Unternehmen, ihre kundenseitigen AGB grundlegend an die neuen verbraucherrechtlichen Vorgaben anzupassen.
- Änderungsbedarf besteht insbesondere im Hinblick auf die Ausgestaltung von Mindestlaufzeiten, Kündigungsrechten und Rechtsfolgen der Verfehlung vereinbarter Service-Levels.
- Werden hier die neuen gesetzlichen Mindestanforderungen unterschritten, halten die AGB künftig einer Inhaltskontrolle nicht mehr stand (vgl. §§ 307ff. BGB, 134 BGB); dies riskiert den Rückfall in das dispositives Recht, das z.B. jederzeitige Kündigungen erlaubt.
- Laufen die eigenen AGB den neuen Vorschriften zuwider, drohen betroffenen Telekommunikationsunternehmen mittelfristig darüber hinaus Bußgelder, Abmahnungen von Wettbewerbern und ggf. auch Wettbewerbsnachteile gegenüber Konkurrenten, die die neuen Verbraucherschutzstandards konsequenter umsetzen.

www.wr-recht.de

info@wr-recht.de

Standort Hamburg

Bleichenbrücke 11

20354 Hamburg

Tel.: 040 / 3500360

Hinweise

© Der gesamte Inhalt dieser Präsentation mit Ausnahme des Titelfotos ist ausschließliches Eigentum der WIRTSCHAFTSRAT Recht – Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH . Ohne Einwilligung der Rechtsinhaberin ist jegliche Übernahme zur Vervielfältigung und zur Nutzung für werbliche Zwecke oder die Änderung des Inhalts bei Beibehaltung der wesentlichen strategischen Aussagen – auch einzelner – Vorschläge unzulässig, wenn nicht dafür die schriftliche Genehmigung der Rechtsinhaberin eingeholt wurde.

Das Titelfoto wird unter einer CC 0 Lizenz über die Plattform Pexels bereitgestellt.